

Pfadi Aargau

Merkblatt Umgang mit Bildern in der Pfadi für Abteilungen und Elternräte Januar 2019

Merkblatt Umgang mit Bildern in der Pfadi

Woche für Woche organisiert ihr spektakuläre, lustige, farbenfrohe und einzigartige Abenteuer für Biber, Wölfe, Pfadis, Pios und Rover. Und natürlich sollen diese Ereignisse anhand von Fotos dokumentiert werden, sei es für die Teilnehmenden zur Erinnerung, sei es für den Abteilungsabend, die neue Werbebroschüre oder den Webauftritt.

Doch ein Foto oder ein Video einer Person darf grundsätzlich nicht ohne deren Einverständnis veröffentlicht werden. Dieses Merkblatt soll eure Sensibilität für dieses Thema schärfen und euch nebst den wichtigsten Grundsätzen auch praktikable Umsetzungsvorschläge mit auf den Weg geben.

I. Grundsätze

1. Kein Foto ohne Einwilligung

Prinzipiell darf niemand ohne vorgängige oder nachträgliche Einwilligung fotografiert werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Fotos (z.B. Aufschalten auf der Website).

2. Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung der Einwilligung

Bei Fotos grösserer Gruppen oder Menschenansammlungen, auf denen die einzelnen Personen aufgrund der Auflösung und Positionierung nicht einzeln identifizierbar sind, muss keine Einwilligung der abgelichteten Personen eingeholt werden (z.B. Drohnenfoto aller Bott-TN). Sind einzelne Personen aber identifizierbar, ist deren Einwilligung einzuholen.

Werden bei Fotos im öffentlichen Raum auch Passanten abgelichtet, die nicht im Zentrum des Fotos stehen ("Beigemüse"), darf das Foto auch ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden, ausser ein Passant verlangt sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt die Löschung (z.B. Foto vom Eiffelturm mit Passanten).

3. Form der Einwilligung

Bei **Gruppenfotos** genügt es, wenn die Personen über die Aufnahme und die anschliessende Publikation der Fotos informiert werden. Widerspricht eine Person der Veröffentlichung, ist dies zu respektieren. Bei Bildern einzelner Personen muss die betroffene Person zudem die Möglichkeit haben, die Fotos vor der Veröffentlichung einzusehen.

Bei Bildern von Minderjährigen muss die Einwilligung betreffend eine Publikation grundsätzlich von den Eltern eingeholte werden. Das Recht am eigenen Bild ist jedoch höchstpersönlicher Natur. Daher können Kinder, sobald sie urteilsfähig sind (ab ca. 14 Jahren, je nach Reifegrad), selbständig über die Verwendung ihrer Fotos entscheiden. Im Zweifelsfall sollte das Kind und seine Eltern der Publikation zustimmen bzw. auch ein Widerruf akzeptiert werden, der nur von den Eltern, nicht aber vom Kind selber stammt.

Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Eine Leiterin, die beispielsweise zustimmte, in einem Werbeflyer abgedruckt zu werden, muss dann aber eventuell für die Kosten jener Flyer aufkommen, die wegen des Widerrufs weggeworfen werden müssen.

www.pfadiaargau.ch



Pfadi Aargau

Merkblatt Umgang mit Bildern in der Pfadi für Abteilungen und Elternräte Januar 2019

II. Praktikable Umsetzungsvorschläge

Um die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu wahren, ohne aber dabei vor lauter juristischer Bürokratie die Lust an der Pfadi zu verlieren, raten wir euch zu folgendem Vorgehen:

1. Hinweise im Jahresbrief und bei Info-Schreiben vor den Lagern

Weist sowohl die Eltern als auch die Teilnehmenden im Jahresbrief und in den Info-Schreiben vor den Lagern darauf hin, dass und wozu anlässlich der jeweiligen Aktivitäten Fotos oder Filme erstellt werden inkl. Hinweis, dass man sich aktiv melden muss, wenn man dies nicht möchte. Beispiel:

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Aktivitäten der Pfadi (...) fotografisch oder filmisch dokumentiert und sowohl Einzel- als auch Gruppenfotos der Teilnehmenden erstellt werden können, um diese in der Abteilungszeitschrift, an Abteilungsabenden oder im Fotoalbum auf der Internetseite der Abteilung zu veröffentlichen. Sollten Sie oder Ihr Kind damit nicht einverstanden sein, wenden Sie sich bitte an (...). Gleiches gilt, wenn Sie nachträglich ein bestimmtes Foto entfernt haben möchten. Besten Dank.

Man könnte umgekehrt natürlich auch die aktive Einwilligung per Unterschrift einholen. Dies ist jedoch administrativ viel aufwändiger und führt zu Unklarheiten: Was gilt, wenn die Eltern nichts gegen Fotos haben und es schlicht versäumt haben, den Unterschriftsbogen zu retournieren? Zudem kann auch eine schriftliche Einwilligung stets widerrufen werden.

2. Kontaktperson für Eltern und Teilnehmende

Kommuniziert, wen die Eltern kontaktieren müssen, wenn ihnen die Veröffentlichung eines Fotos nicht mehr passt. Dieser Hinweis sollte insbesondere bei der Fotogalerie auf der Website angebracht sein. Die Kontaktperson sollte somit Zugang zur Abteilungs-Website und allfälligen Social-Media-Konten der Abteilung haben.

3. Vorprüfung der Bilder – Löschung von unvorteilhaftem Bildmaterial

Prüft vor der Veröffentlichung von Fotos stets, ob dieses die abgebildete(n) Person(en) allenfalls in einem ungünstigen Licht zeigt (z.B. schmutzig, krank, verletzt, nur in Unterwäsche oder Bikini, Ausschnitt bei Frauen etc.). Unvorteilhafte Bilder gehören gelöscht, was sich bereits aus den Grundsätzen Pfadi ergibt. Grund So verhindert ihr bereits im Voraus, dass sich jemand an einem veröffentlichten Foto stört.

4. Member-Bereich für Online-Fotoalben schaffen

Auf vielen Abteilungs-Websites können Fotoalben der einzelnen Aktivitäten öffentlich eingesehen werden. Wir raten euch, private Member-Bereiche für die Teilnehmenden zu schaffen, damit deren Fotos nicht jedermann zur Verfügung stehen.

www.pfadiaargau.ch 2/3



Pfadi Aargau

Merkblatt Umgang mit Bildern in der Pfadi für Abteilungen und Elternräte Januar 2019

5. Schriftliche Einwilligung bei Flyern, "Internet-Bannern", Social-Media und Zeitungsartikeln

Soll ein Foto auf einen Werbeflyer oder stets auf der Website der Abteilung erscheinen, sollte die schriftliche Einwilligung aller Eltern der betroffenen Kinder zum konkreten, bereits geschossenen Foto eingeholt werden (inkl. Einwilligung der bereits 14-jährigen TN's). Gleiches gilt für Fotos, die über Social-Media-Kanäle oder in Zeitungsartikeln veröffentlicht werden sollen.

Bei einem späteren Widerruf habt ihr dann einen schriftlichen Beweis dafür in der Hand, dass der Widerrufende für einen damit verbundenen Schaden aufkommen muss (z.B. doppelte Druckkosten).

6. Widerrufe und Einsprachen respektieren – gesunder Menschenverstand

Selbst Leute, die gerne vor die Linse treten, möchten dies an gewissen Tagen nicht tun. Respektiert daher auch Einsprachen und Widerrufe von Personen, die normalerweise nichts gegen die Veröffentlichung ihrer Fotos haben.

Benutzt euren gesunden Menschenverstand: Wer offen kommuniziert, unvorteilhafte Bilder gar nicht erst veröffentlicht und bei Beanstandungen umgehend reagiert (z.B. sofortige Löschung aus Fotoalbum), wird in der Regel im Umgang mit der Veröffentlichung von Fotos auch keine Probleme haben.

7. Verhalten in Krisensituation

Berichten Medien über Unfälle und sonstige kritische Ereignisse in der Pfadi, suchen sie immer auch nach Fotos der betroffenen Personen (verantwortliche Leitende, Geschädigte). Wir raten euch daher dringend, dass ihr in der Lage seid, im Falle einer Krise rasch eure Website offline zu stellen. So kann verhindert werden, dass Journalisten Fotos der betroffenen Personen in guter Qualität bei euch herunterladen und verwenden können.

III. Weiteres

Urheberrecht beachten: Fotos, die eine gewisse gestalterische Individualität aufweisen (kein blosser Schnappschuss), sind urheberrechtlich geschützt. Bevor z.B. ein Symbolbild eines Waldes für die eigene Website verwendet wird, muss daher geprüft werden, ob das Bild urheberrechtlich geschützt ist bzw. ob der Fotograf der Veröffentlichung zustimmt. Empfehlenswert ist z.B. die Gratis-Bilder-Plattform www.pixabay.com. Diese Bilder könnt ihr sorgenlos verwenden. Gleiches gilt natürlich für eure eigenen Fotos.

Weiterführende Hinweise zum Thema Recht am Bild findet Ihr im Merkblatt des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB): https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet_und_Computer/veroeffentlichung-von-fotos.html

Fragen können zudem an die für das Thema "Rechtliches" zuständige Person des Vorstandes der Pfadi Aargau gerichtet werden (vgl. www.pfadiaargau.ch).

www.pfadiaargau.ch 3/3